

GEGENANTRAG

vom 25. März 2021 von Herrn Matthias Göbel („Gegenantragsteller“)

1. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen, Änderung der Verzinsung

Der Gegenantragsteller schlägt zusätzlich vor, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

Die Verzinsung der Anleihe wird angepasst:

Der Zinssatz beträgt bis 21. April 2021 5,50 % p. a.

Der Zinssatz beträgt ab 22. April 2021 bis Laufzeitende 6,50 % p. a.

Der § 3 der Anleihebedingungen (Verzinsung) wird entsprechend angepasst.

2. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zur Streichung der Anforderung hinsichtlich der Eigenkapitalquote:

Der Gegenantragsteller schlägt wie die Emittentin vor, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

a) § 7 Absatz 4 b) der Anleihebedingungen entfällt ersatzlos.

b) In § 7 Absatz 5 wird der zweite Absatz über die Definition der Eigenkapitalquote, die nicht mehr notwendig ist, gestrichen. § 7 Absatz 5 lautet nunmehr wie folgt:

„(5) Definitionen. Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet „Kapitalmarktverbindlichkeit“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch (i) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder durch (ii) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder eine Namensschuldverschreibung verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind und von mehr als einer Person gehalten werden.“

3. Beschlussfassung über den Verzicht auf etwaige Sonderkündigungsrechte der Gläubiger wegen etwaiger Verletzung der Mindesteigenkapitalquote:

Der Gegenantragsteller schlägt wie die Emittentin vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gläubiger verzichten auf ihr in § 6 Absatz 2 f) der Anleihebedingungen geregeltes Kündigungsrecht in Hinblick auf etwaige bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes eingetretene Kündigungsrechte wegen Verletzung der Mindesteigenkapitalquote nach § 7 Absatz 4 b) der Anleihebedingungen.